



Beschlüsse der Vertreterversammlung

vom 25. März 2022

- 1 | Resolution zum Angriffskrieg auf die Ukraine
- 2 | Notdienstordnung/Vorgaben zur Videosprechstunde
- 3 | Vollständige Finanzierung des erforderlichen Konnektorentauschs für Praxen und MVZ
- 4 | Stopp der rückwirkenden Regressandrohungen zur ePA
- 5 | Konsequenzen zur Gefahrenabwehr aus den BSI-Lageberichten zur TI-Situation und ihren Komponenten

- 6 | Auswahl geeigneter Inhalationstherapeutika als Beitrag zur Klimaneutralität im Gesundheitssektor
- 7 | Klärung der Verordnungsfähigkeit von Allergietherapeutika wegen Regressandrohung der Viactiv-Krankenkasse
- 8 | Änderung des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM)



Die Vertreterversammlung (VV) der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Nordrhein fasste am 25. März 2022 folgende Beschlüsse:

1 Resolution zum Angriffskrieg auf die Ukraine

Die VV verurteilt in einer Resolution den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine. Wörtlich heißt es im Resolutionstext:

„Tief besorgt nehmen die nordrheinischen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, die Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wahr, dass laut Weltgesundheitsorganisation bislang bereits mindestens 18 Kliniken, weitere Gesundheitseinrichtungen und Krankenhäuser im Einsatz Ziele von Angriffen der russischen Armee geworden sein sollen. Krankenhäuser und andere Gesundheitseinrichtungen stehen laut UN-Charta und Genfer Konvention unter besonderem Schutz. Die Vertreterversammlung verurteilt jeden Verstoß gegen die UN-Charta und die Genfer Konvention auf das Schärfste und fordert die Kriegsführenden dringend zu deren Einhaltung auf. Ebenfalls fordert die Vertreterversammlung alle Konfliktparteien auf, Zivilisten das sichere Verlassen der Kampfgebiete zu einem sicheren Ort eigener Wahl zu ermöglichen und humanitären Helfern den Zugang zu den Gebieten zu ermöglichen. Aufgrund des anhaltenden Krieges ist damit zu rechnen, dass Kriegsverletzte und kriegsunabhängig schwer erkrankte Personen in der Ukraine nicht mehr adäquat versorgt werden können. Das deutsche Gesundheitswesen ist in der Lage, einen Teil dieses Versorgungsbedarfes abzudecken. Die Mitglieder der Vertreterversammlung unterstützen das Bemühen der Verantwortlichen um die Aufnahme schwerstkranker Patientinnen und Patienten aus der Ukraine. Wir begrüßen die Ankündigung des Bundesgesundheitsministers, dass Geflüchtete aus der Ukraine einen Anspruch auf alle von der Gesetzlichen Krankenversicherung angebotenen Leistungen erhalten sollen, ebenso ein vollumfängliches Impfangebot. Um einen möglichst unbürokratischen und einfachen Zugang zur ambulanten und stationären Versorgung zu ermöglichen, fordert die Vertreterversammlung, dass diese Kriegsflüchtlinge in allen Bundesländern eine elektronische Gesundheitskarte erhalten und unterstützt ausdrücklich unseren Vorstand bei diesbezüglichen Verhandlungen. Das beschleunigt die Behandlung, erspart den Menschen vor jeder ärztlichen Behandlung den Gang zum Sozialamt und den Sozialämtern und Praxen viel unnötige Bürokratie.“

Antrag: VV-Vorsitzende, Vorstand und VV der KV Nordrhein

2 Notdienstordnung/Vorgaben zur Videosprechstunde

Die VV hat die Änderung der Gemeinsamen Notdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und der Ärztekammer Nordrhein in der Fassung vom 26.09.2015/21.11.2015 beschlossen. Die Änderung betrifft die Ergänzung der Präambel und des Paragraphen 11 „Organisation des Notdienstes“ um Regelungen zur verpflichtenden Durchführung telemedizinischer Leistungen im Rahmen des Notdienstes. Die Änderung der Gemeinsamen Notdienstordnung wird auf der Homepage der Ärztekammer Nordrhein unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Antrag: Vorstand



3 Vollständige Finanzierung des erforderlichen Konnektorentauschs für Praxen und MVZ

Die VV fordert die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) auf, die vollständige Refinanzierung sämtlicher Kosten für Hard- und Software im Zuge des von der gematik als notwendig erklärten Austausch der TI-Konnektoren zu verhandeln. Die Finanzierung muss auch Leistungen Dritter wie z. B. von PVS-Anbietern oder beauftragten Firmen umfassen. Für den Praxisausfall aufgrund von Installations- oder anderer EDV-Maßnahmen ist den Praxen eine Entschädigung zu zahlen. Den Vorstand der KVNO fordern die Delegierten auf, diese Position gegenüber der KBV und den Krankenkassen zu vertreten.

Antrag: Dr. Büscher, Herr Korte sowie Frau Dr. Stauch

4 Stopp der rückwirkenden Regressandrohungen zur ePA

Die VV fordert den Vorstand der KV Nordrhein auf, die für die Quartale 3/2021, 4/2021 und 1/2022 rückwirkend angedrohten Regresse für fehlende technische Voraussetzungen der ePA-Nutzung auszusetzen. Die TI sei laut Bundesgesundheitsministerium aktuell nicht funktional; Praxen dürften nicht für die technischen Defizite bestraft werden.

Antrag: Dres. Wasserberg, Tenbrock, Wagner, Herr Korte sowie Frau Dr. Stauch

5 Konsequenzen zur Gefahrenabwehr aus den BSI-Lageberichten zur TI-Situation und ihren Komponenten

Die VV fürchtet aufgrund zunehmender Gefährdungslagen durch Cyberangriffe und Schwachstellen in der TI massive Gefährdungen des Praxisbetriebs und die Bedrohung der Patientenversorgung. Sie fordert die KV Nordrhein daher auf, in einen sofortigen aktiven Verteidigungsmodus überzugehen und Sicherheitsmaßnahmen einzuleiten wie z. B. die Erstellung von Lage- und Gefahrenberichten und – in Zusammenarbeit mit KV-Gremien – die Entwicklung eines Handlungskonzeptes, das der VV spätestens bis 30.06.2022 vorzulegen ist. Zumindest sollte bis zu diesem Zeitpunkt ein vorläufiger Maßnahmenplan beraten und beschlossen werden. Die Entwicklung einer sicheren Versorgungsstruktur müsse finanziell vollständig kompensiert werden.

Antrag: Drs. Funken, Imbert und Krolewski



6 Auswahl geeigneter Inhalationstherapeutika als Beitrag zur Klimaneutralität im Gesundheitssektor

Die VV fasste einen Beschluss zur Inhalationstherapie. Wegen der Komplexität dieser Therapie sei auch im Hinblick auf Diskussionen um die Klimaneutralität im Gesundheitssektor darauf zu achten, dass eine Umstellung von Dosieraerosolen auf Pulverinhalatoren nur im Rahmen eines fachärztlich pneumologischen Konsils oder durch eine/einen in der Inhalationstherapie geschulte/geschulten Ärztin/Arzt unter Berücksichtigung patientenindividueller Voraussetzungen erfolgt.

Antrag: Dr. Sohrab und Herr Zimmer

7 Klärung der Verordnungsfähigkeit von Allergietherapeutika wegen Regressandrohung der Viactiv-Krankenkasse

Die VV fordert die Vorstände von KV Nordrhein und Kassenärztlicher Bundesvereinigung auf, beim Bundesamt für Soziale Sicherung als Aufsichtsbehörde auch der Viactiv-Krankenkasse Klarheit über die Verordnungsfähigkeit von Präparaten zur Hyposensibilisierung gemäß der therapieallergenen Verordnung einzufordern. Hintergrund sind Regresse der Viactiv-Krankenkasse.

Antrag: Dr. Büscher und Herr Korte

8 Änderung des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM)

Die VV beschloss verschiedene Modifizierungen des HVM in der Beschlussfassung vom 19.11.2021, u. a. in Bezug auf die Ermittlung und Vergütung der QZV und RLV sowie die Vergütung eigenerbrachter laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen. Die Delegierten beschlossen außerdem die Fortsetzung der finanziellen Förderung von Infektionssprechstunden für den haus- und fachärztlichen Bereich bis zum Ende des zweiten Quartals 2022. Der geänderte HVM wird im Bereich „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht unter [kvno.de/bekanntmachungen](https://www.kvno.de/bekanntmachungen)

Antrag: HVM-Ausschuss